

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 1

28. Januar 1987

ISSN 0232-4172

1) .G.Nr. 552.01/6

1986 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimggerufen worden:

Briese, Helene
geboren am 12. Juli 1914
früher B-Katechetin und
Organistin in Rehna
verstorben am 3. Juni 1986

Lübbert, Amanda
geboren am 19. Oktober 1897
früher B-Katechetin in
Dümmerhütte
verstorben am 21. März 1986

Diekmann, Annaliese
geboren am 3. Oktober 1900
früher Angestellte in der Landes-
kirchenkasse des Oberkirchenrates
verstorben am 19. August 1986

Losch, Erich
geboren am 9. Februar 1925
früher Pastor in Fürstenberg
verstorben am 3. April 1986

Dr. Dr. Homuth, Karl
geboren am 11. April 1914
früher Pastor in Rostock/
St. Nikolai
verstorben am 9. Juni 1986

Dr. Pinkpank, Ernst-Günther
geboren am 2. März 1919
früher Propst in Behren-Lübchin
verstorben am 9. Februar 1986

Knebusch, Ernst
geboren am 27. Januar 1887
früher Küster in Neubrandenburg/
St. Johannis
verstorben am 20. August 1986

Papperitz, Erich
geboren am 11. Mai 1906
früher Kirchensteuereinhöler
in Güstrow
verstorben am 21. Mai 1986

Kredich, Gertrud
geboren am 17. September 1919
früher Küsterin in Warnemünde
verstorben am 23. April 1986

Purz, Willy
geboren am 16. Februar 1901
früher Katechet und Küster in
Rostock/St. Johannis und Angestell-
ter in der Kirchenökonomie Rostock
verstorben am 12. April 1986

Köhler, Julius
geboren am 4. Mai 1902
früher Pastor in Dambeck bei
Ludwigslust
verstorben am 15. Juli 1986

Scheidung, Diétrich
geboren am 9. November 1912
früher Propst in Boizenburg
verstorben am 5. Januar 1986

Schmidt, Irmintraut
geboren am 24. August 1940
Oberin des Diakonissenmutter- und
Krankenhauses in Genthin
von 1966 bis 1977 als Theologin im
Dienst der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
verstorben am 22. Oktober 1986

Schmidt, Willy
geboren am 13. April 1907
früher Pastor in Prillwitz
verstorben am 4. April 1986

Gottes Wege sind vollkommen, die Worte des Herrn
sind durchläutert. Er ist ein Schild allen, die
ihm vertrauen.

Psalm 18, Vers 31

Schwerin, den 10. Januar 1987
Der Oberkirchenrat
Stier

2) G. Nr. 144.01/5

Wahlen zur XI. Landessynode

Gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 in der ab
1. Januar 1985 geltenden Fassung über die Wahl zu den Kirchgemein-
deräten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs setzt der Oberkirchenrat die

Neuwahl der Landessynode

an.

I.

Kirchengesetzliche Grundlagen

Die Neuwahl der Landessynode wird vollzogen nach

- § 3 und 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - LG - (Kirchl.
Amtsblatt Nr. 5 Seite 35) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes
vom 3. März 1982 zu seiner Änderung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4, Seite 37);
- § 1 und §§ 19 bis 31 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 in der
ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung über die Wahl zu den Kirchgemein-
deräten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs - WO - (Kirchl. Amtsblatt 1985 Nr. 7/8/9 Seite 49).

II.

Zu wählende Mitglieder der Landessynode

Zu wählen sind:

1. 15 Mitglieder, die von den Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 3 Absatz 1 LG, §§ 22 bis 24 WO);
2. 35 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, welche von den Kirchenältesten zu wählen sind (§ 3 Absatz 1 LG, §§ 26 bis 30 WO);
3. 2 vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder (§ 3 Absatz 1 LG, § 25 WO);
4. 3 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll, 2 Mitglieder aus dem Kreis der Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, welche die Kirchenleitung zu wählen hat (§ 3 Absatz 1 LG, § 31 WO).

III.

Durchführung der Wahl

1. Zu II.1.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist der Wohnsitz maßgebend.

- 1.1. Im ersten Wahlgang wählen die unter II.1. genannten Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied der Landessynode. Die Wahl erfolgt im Kirchenkreiskonvent unter Vorsitz des Wahlleiters, der zu den Wahlhandlungen einen Beisitzer und einen Schriftführer hinzuzieht. Auf jedem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben. Briefwahl ist möglich, sie ist im § 23 Absatz 1 Satz 4 und 5 WO geregelt.

Der erste Wahlgang ist bis zum 15. Juni 1987 durchzuführen. Die Wahlleiter teilen dem Oberkirchenrat das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis zum 1. Juli 1987 mit (§§ 22, 23 WO).

- 1.2. Im zweiten Wahlgang wählen die unter II.1. genannten Wahlberechtigten im gesamten Bereich der Landeskirche aus ihrer Mitte 7 Mitglieder der Landessynode. Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat nach dem der Oberkirchenrat die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder bekanntgegeben hat. Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens 14 Namen aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach II.1. auf seinen Stimmzettel. Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen nicht gekennzeichneten Stimmzettel in einen ebenfalls nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zum 1. Oktober 1987 (letzter Eingangstag) an den für ihn zuständigen Propst.

Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt in diesem Wahlgang sein Wahlrecht.

Der Propst übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge unter Beifügung seines eigenen Stimmzettels in einem nicht gekennzeichneten Umschlag an den Propst.

neten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender bis zum
15. Oktober 1987 (letzter Absendetag) an

Herrn Landessuperintendent i. R. Günter Goldenbaum,
Bei der Nikolaikirche 1
Rostock
2500

als den vom Oberkirchenrat für den zweiten Wahlgang bestellten
Wahlleiter. Dieser stellt das Wahlergebnis gemäß § 20 und 24
Wahlordnung fest und teilt das Ergebnis unter Anschluß der
Akten dem Oberkirchenrat bis zum 10. Dezember 1987 mit (§§ 20,
22 und 24 WO).

2. Zu II.2.

Die Zahl der in jedem Kirchenkreis nach II.2. zu wählenden Mit-
glieder der Landessynode hat die Kirchenleitung durch Beschluß
vom 6. Dezember 1986 gemäß § 26 Absatz 2 WO wie folgt festgelegt:

Kirchenkreis Güstrow	4	Kirchenkreis Rostock-Stadt	4
Kirchenkreis Malchin	4	Kirchenkreis Schwerin	5
Kirchenkreis Parchim	5	Kirchenkreis Stargard	5
Kirchenkreis Rostock-Land	4	Kirchenkreis Wismar	4.

Für den in jedem Kirchenkreis aufzustellenden Wahlvorschlag
(§ 27 Absatz 1 und Absatz 2 WO) können jeder Kirchgemeinderat und
jede Propsteisynode dem Wahlleiter des Kirchenkreises bis zum
1. Oktober 1987 Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten
wählbar sind, im Kirchenkreis wohnen und bereit sind, das Gelübde
eines Mitgliedes der Landessynode (§ 5 Absatz 1 LG) abzulegen, vor-
zuschlagen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer
Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde abzulegen, ist
anzuschließen (§ 27 Absatz 2 WO).

Der Wahlleiter vereinigt unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen
in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahl-Vorschlag, der mindestens
doppelt so viel Namen enthalten muß als Mitglieder der Landessynode
in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind (§ 27 Absatz 3 WO).

Der Wahlleiter übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis
mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem
Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Aus-
fertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet wer-
den. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen (§ 27 Ab-
satz 4 WO).

Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zu-
sammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden
(§ 27 Absatz 5 WO).

Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen
Amt Stehenden 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teil-
nimmt, aus dem Wahlvorschlag nach dem in § 28 WO geregelten Verfahren,
die von ihm zu wählenden Mitglieder der Landessynode. Hierbei ist zu
beachten, daß das Wahlrecht allein den Kirchenältesten zusteht.
Wählen darf also nur, wer auf der Grundlage der Ortssatzung der
Kirchgemeinde ordnungsgemäß als Kirchenältester gewählt oder berufen
und eingeführt ist. Die Ersatzleute dürfen nicht mitwählen, auch wenn
sie, wie es in einzelnen Kirchgemeinden der Fall ist, an Sitzungen
der Kirchgemeinderäte hinzugezogen werden.

Der Kirchgemeinderat teilt das Ergebnis bis zum 1. Dezember 1987 dem Wahlleiter des Kirchenkreises in Form des als Anlage zur Wahlordnung veröffentlichten Musters für das Protokoll mit. Die nach § 28 Absatz 2 WO gemeinsam wählenden Kirchgemeinderäte verbundener Kirchgemeinden sind in dem Protokoll mit anzugeben.

Die Kirchgemeinderäte in den Kirchenkreisen Parchim, Schwerin und Stargard geben 10 Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nummer 5.

Die Kirchgemeinderäte in den anderen Kirchenkreisen geben 8 Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nummer 4.

Der Wahlausschuß des Kirchenkreises stellt nach dem in § 29 WO geregelten Verfahren alsbald unter Beachtung von § 30 WO das Wahlergebnis fest.

Die Landessuperintendenten teilen den Wahlleitern hierzu bis zum 20. November 1987 gemäß § 29 Absatz 2 WO mit, in welchen Kirchgemeinden zwei oder mehr Pfarrstellen vorhanden sind.

Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis zum 10. Dezember 1987 dem Oberkirchenrat mit.

3. Der Konvent der Landessuperintendenten teilt dem Oberkirchenrat das Ergebnis seiner Wahl bis zum 10. Dezember 1987 mit.
4. Die Kirchenleitung vollzieht alsbald nach Vorliegen der Ergebnisse gemäß Ziffer 1. bis 3. die von ihr durchzuführende Wahl.

IV.

Die Wahlleiter in den Kirchenkreisen

Als Wahlleiter werden bestellt:

Kirchenkreis Güstrow:	Kirchenökonom Büttner Am Domplatz 6 Güstrow, 2600
Kirchenkreis Malchin:	Kirchenökonom i.R. Hans Valenske Matteisstr. 5 Waren, 2060
Kirchenkreis Parchim:	Pastor Wilfried Romberg Straße der DSF 12 Ludwigslust, 2800
Kirchenkreis Rostock Land:	Kirchenökonom Ernst Kahnert Im Kloster 13 Ribnitz-Damgarten 1, 2590
Kirchenkreis Rostock-Stadt:	Kirchensteueramtsleiter Hans-Peter Dahnke Bei der Nikolaikirche 1 Rostock 1, 2500
Kirchenkreis Schwerin:	Kreiskatechetin i. R. Marianne Schmidt Lange Reihe 23 Schwerin-Neumühle, 2766

Kirchenkreis Stargard: Kirchenökonom Klaus Möller
Große Wollweberstr. 13
Neubrandenburg, 2000

Kirchenkreis Wismar: Präses Siegfried Wahrmann
Lübsche Str. 29
Wismar, 2400

Schwerin, den 22. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat

Müller

2) G. Nr. 471.01/17

Fünfte Ausführungsverordnung zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 4. November 1979 - Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung bei Pastorinnen, die keine Ansprüche an die SV haben - vom 6. Dezember 1986.

Gemäß § 9 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 Seite 101 - wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Während der Freistellung im Falle der Entbindung gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 - 3 von 1984 Seite 11 - erhält die Pastorin ein monatliches Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der zuletzt gezahlten Nettobezüge.

Das Schwangerschafts- und Wochengeld wird gemäß § 13 (3) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 4. November 1979 auf die Dienstbezüge angerechnet.

§ 2

(1) Eine Pastorin, die im Anschluß an die Freistellung gemäß § 1 weiter vom Dienst freigestellt wird, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können, erhält auf ihren Antrag für die Dauer der Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des ersten und zweiten Kindes und längstens bis zum Ende des 18. Lebensmonats des dritten und jeden weiteren Kindes, eine Mütterunterstützung.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für Pastorinnen

mit einem Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der zuletzt gezahlten Nettobezüge.

Der Mindestbetrag der monatlichen Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Pastorinnen

mit einem Kind	250.-- Mark
mit 2 Kindern	300.-- Mark
mit 3 und mehr Kindern	350.-- Mark

Pastorinnen, die bis zum Beginn der Freistellung gemäß § 1 teilbeschäftigt waren, erhalten die vorstehenden Mindestbeträge anteilig.

(3) Die Unterstützung entfällt, wenn das Einkommen des Ehegatten, bei einem Kind monatlich mindestens 1 400.-- Mark Brutto beträgt. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um je 100.-- Mark.

§ 3

Pastorinnen erhalten bei Aushilfstätigkeit im kirchlichen Dienst weiterhin ungekürzte Mütterunterstützung, wenn zusammen mit dem Einkommen aus der Aushilfstätigkeit 100 % der zuletzt gezahlten Nettobezüge nicht überschritten werden.

§ 4

Der Antrag auf Zahlung von Mütterunterstützung ist auf dem Dienstwege schriftlich beim Oberkirchenrat zu stellen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung bei Pastorinnen, die keine Ansprüche an die SV haben, vom 20. Oktober 1984 (Zweite Ausführungsverordnung zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 4. November 1979) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Dezember 1986

Stier

Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

4) G. Nr. Parchim - St. Marien, Prediger /271

Die Pfarrstelle St. Marien II in Parchim wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 22. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat

Stier

5) G. Nr. Warin, Prediger /265

Die Pfarrstelle in Warin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirch-

gemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751. zu richten.

Schwerin, den 22. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat

Stier

PERSONALIEN

Zum Propst berufen wurden:

Pastor Roland Schaeper in Röbel (Müritz) ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 zum Propst der Propstei Röbel bestellt worden.

123.11/ 2-2

Pastor Axel Walter in Parkentin ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 zum Propst der Propstei Bad Doberan bestellt worden.

123.13 /3

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Pastorin Jutta Schnauer in Rostock ist zum 1. Januar 1987 als teilbeschäftigte Pastorin mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein beauftragt worden.

Rostock-Groß Klein, Prediger/16-1

Dem bisherigen Leiter des Rüstzeiten- und Tagungsheimes im Pfarrhaus Damm, Herrn Gerhard Thoms ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit der Dienst des Büroleiters im Oberkirchenrat übertragen worden. Er führt die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsamtsrat.

Gerhard Thoms, P.A./110

Pfarrstellenwechsel in eine andere Landeskirche:

Die Pastorin Edelgard Jacobsen in Parchim beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 ihren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Pfarrstelle Parchim-St.Marien II mit dem 30. November 1986, um einen Dienst als Pastorin in der Ev.-Luth. Kirche Thüringen aufzunehmen.

Edelgard Jacobsen, Pers. Akten/25-8

INHALTSVERZEICHNIS

- 1) Gedenktafel
- 2) Wahlen zur XI. Landessynode
- 3) Fünfte Ausführungsordnung zum Kirchl. Besoldungsgesetz ...
- 4)-5) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Hermann Beste, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439